

Kurztitel

Grenzabfertigung Wolfurt (Schweiz)

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 102/2003

§/Artikel/Anlage

Art. 3

Inkrafttretensdatum

01.10.2003

Text**Artikel 3**

(1) Diese Vereinbarung unterliegt im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Genehmigung der Vertragsstaaten und tritt am ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Unterzeichnung vorgenommen wurde, in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung kann von jedem der vertragschließenden Teile schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Vereinbarung tritt sechs Monate nach Eingang der Kündigung bei den anderen Vertragsparteien außer Kraft.

GESCHEHEN in Wien, in zweifacher Urschrift in deutscher Sprache, am 21. August 2003.